

# Gesellschaft der Theater- und Faschingsfreunde

## Bachtalia e.V.

89428 Landshausen

[www.bachtalia.de](http://www.bachtalia.de)



## Beitrittserklärung

Was sie wissen sollten!

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen sie als neues Mitglied der Faschingsgesellschaft Bachtalia e.V. recht herzlich begrüßen. Wir werden ihren Beitrag über das sogenannte Bankeinzugsverfahren von ihrem Konto abbuchen. Geben sie uns nachstehend entsprechende Vollmacht zu diesem Verfahren. Adress- und Kontoänderungen sind der Vorstandschaft der Faschingsgesellschaft Bachtalia unverzüglich mitzuteilen. Entstandene Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds! Wir danken Ihnen recht herzlich!

Der Vorstand

### Auszug aus der Satzung der Faschingsgesellschaft Bachtalia e.V.:

#### § 2

##### Zweck der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung und Förderung des alten Faschingsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Faschingsbrauchtums, Durchführung von Faschingsveranstaltungen, sowie der Teilnahme an Umzügen und Garde bzw. Tanzturnieren.
- 2) Hierunter fällt auch die Gründung einer Theatergruppe als Abteilung der Gesellschaft, sowie die Möglichkeit andere Abteilungen zu gründen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### § 4

##### Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftlich erklärten Austritt
  - c) durch Ausschlusszu b) Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.  
zu c) Der Ausschluss erfolgt:
  - aa) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - bb) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Gesellschaft,
  - cc) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - dd) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsordnung berührenden Gründen.
- 2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmmehrheit. Vor einer Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der ausgesprochene Ausschluss ist gegenüber dem Ausschlossenen schriftlich zu begründen.
- 3) Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, für kooperative Mitglieder der jeweilige Vorstand.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern;
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 6

### Jahresbeitrag

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 2) Der jährliche Beitrag wird von aktiven und passiven Mitgliedern in gleicher Höhe erhoben, für Jugendliche die Hälfte. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied wähen des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
- 3) Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung, welche einmal im Jahr stattfindet, festgesetzt. Die Neuaufsetzung eines Jahresbeitrages setzt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

### Organe der Gesellschaft

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassierer d) dem Schriftführer

#### § 8 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und die mit Funktionen betrauten Personen an. Der Personenkreis des Vereinsausschusses wird vom Vorstand bestimmt.

*Eine vollständige Satzung ist bei der Vorstandschaft erhältlich.*

#### Bedingung

Wenn sie aktiv am Training und/oder in der Faschingssaison teilnehmen, müssen sie Mitglied sein. Anmeldung bei Nathalie Jenewein Tel.: 09077/8191, E-Mail: [beitrag@bachtalia.de](mailto:beitrag@bachtalia.de) oder über [www.bachtalia.de](http://www.bachtalia.de) Kontakte.

#### Unfallversicherung

Alle aktiven Mitglieder sind über den Verein unfallversichert. Ein Unfall muss unverzüglich nach Eintritt an [unfall@bachtalia.de](mailto:unfall@bachtalia.de) gemeldet werden.

**Am 1.1.1978 ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten. Die Mitgliederverwaltung wird bei der Bachtalia mittels Datenverarbeitung durchgeführt. Die Angaben der Mitglieder werden nach den Vorschriften des BDSG gespeichert.**

#### Beiträge gemäß Beschluss der Generalversammlung am 10.04.2011

Gültig ab 2011	jährlich (in €)
Erwachsene	18,00
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	9,00
Familienbeitrag 1 (2 Erwachsene + 1 Kind bis 18. LJ)	40,00
Familienbeitrag 2 (2 Erwachsene + 2 Kinder bis 18. LJ)	45,00
Familienbeitrag 3 (2 Erwachsene + 3 oder mehr Kinder bis 18. LJ)	50,00